

RS Vfgh 2001/11/26 V85/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2001

Index

36 Wirtschaftstreuhand

36/01 Wirtschaftstreuhand

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 01.12.00

Leitsatz

Aufhebung einer weiteren Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand mangels gesetzlicher Deckung der Einrichtung und Ausgestaltung eines kammereigenen Pensionsvorsorgesystems mit Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht unter Verweis auf die Vorjudikatur

Rechtssatz

Präjudizialität der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 01.12.00 gegeben.

Der Beschwerdeausschuß hat keine inhaltliche Entscheidung über die zeitraumbezogene Höhe eines Beitrages innerhalb eines bestimmten Jahres getroffen, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung, für die die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides geltende Satzung maßgeblich ist.

Aufhebung der Satzung zur Gänze unter Hinweis auf E v 19.06.01,V32/01 ua.

(Anlaßfall: E v 27.11.01, B378/01 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides)

Entscheidungstexte

- V 85/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.2001 V 85/01

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, Wirtschaftstreuhand Versorgung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:V85.2001

Dokumentnummer

JFR_09988874_01V00085_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at